S 7 U 1404/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Unfallversicherungsschutz, Kantine
Leitsätze	Kein Unfallversicherungsschutz bei Ausrutscher in Kantine. Rutscht eine Versicherte nach dem Mittagessen in der kantine auf einer Verunreinigung des Bodens (Saft) aus, ist dieser Unfall nicht versichert.
Normenkette	RVO § 548 Abs 1; SGB 7 § 8 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 1404/98
Datum	14.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 1968/00
Datum	25.10.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 14. April 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung erlitten hat. Die am 27. Dezember 1949 geborene KlÃ¤gerin ist als Laborantin in der Kinderklinik des UniversitÃ¤tsklinikums U. beschÃ¤ftigt. Am 25. Oktober 1996 gegen 12.30 Uhr stÃ¼rzte sie in der Kantine Michelsberg, wobei sie sich gemÃ¤Ã dem Durchgangsarztbericht von Oberarzt Dr. S., Unfallchirurgische Abteilung der UniversitÃ¤tsklinik U., vom 28. Oktober 1996 und dem Bericht von Prof. Dr. K., Ãrztlicher Direktor dieser Klinik, vom 21.

November 1996 eine Patellafraktur rechts mit knÃ¶chernem Abriss der Patellarsehne zuzog. Deswegen war sie vom 25. Oktober bis 08. November 1996 in stationÃ¤rer Behandlung, bei der eine transossÃ¤re Refixation mit einer Mc Laughlin-Schlinge erfolgte. Bei einem weiteren stationÃ¤ren Aufenthalt vom 11. bis 13. Dezember 1996 wurde gemÃ¤Ã den Berichten von Prof. Dr. K. vom 18. Dezember 1996 und 03. Januar 1997 die Metallentfernung durchgefÃ¼hrt. GemÃ¤Ã der Mitteilung vom 19. Februar 1997 des Dr. S. war die ambulante Behandlung beendet. Er erachtete die KlÃ¤gerin ab 20. Januar 1997 fÃ¼r arbeitsfÃ¤hig bei einer noch verbliebenen unfallbedingten Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von weniger als 20 v.H. Ã¼ber die 13. Woche nach dem Unfall hinaus. In der Unfallanzeige des hierfÃ¼r zustÃ¤ndigen Dezernats der UniversitÃ¤t U. vom 04. Februar 1997 war angegeben, die KlÃ¤gerin habe sich in der Mittagspause beim Abstellen ihres Tabletts auf den Essenswagen umdrehen wollen, um an ihren Arbeitsplatz zurÃ¼ckzukehren. Auf einer PfÃ¼tze aus Rote-Beete-Saft sei sie ausgerutscht und auf das rechte Knie gefallen. Mit Bescheid vom 08. Januar 1998 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab, da die KlÃ¤gerin bei dem Ereignis nicht unter Unfallversicherungsschutz gestanden habe. Die Nahrungsaufnahme und der Aufenthalt am Ort der Nahrungsaufnahme, der Kantine, sei eine persÃ¶nliche und daher dem unversicherten Bereich zuzurechnende BetÃ¤tigung. Der Weg vom Essensplatz zum Ausgang der Kantine sei grundsÃ¤tzlich unversichert, es sei denn, eine betriebsspezifische Gefahrenquelle habe den Unfall wesentlich mitverursacht. Der durch Rote-Beete-Saft verunreinigte Kantinenboden sei keine besondere betriebsspezifische Gefahrenquelle. Vielmehr seien fÃ¼r den Unfall UmstÃ¤nde maÃgebend gewesen, mit denen bei der Essensausgabe ganz allgemein zu rechnen sei. Ein innerer ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen der beruflichen TÃ¤tigkeit als Laborantin und der zum Unfall fÃ¼hrenden TÃ¤tigkeit liege nicht vor. Deswegen erhob die KlÃ¤gerin am 19. Januar 1998 Widerspruch. Sie trug im Wesentlichen vor, bei der Kantine, in welcher sich der Unfall ereignet habe, handle es sich um eine betriebliche Einrichtung, die der Wahrung der Interessen des Arbeitsgebers diene. So bringe die Einnahme einer Mahlzeit in der betriebseigenen Kantine eine Zeitersparnis, eine Schonung der Arbeitskraft und auch eine sinnvolle Verwendung der Arbeitspause. Es bestehe ein nicht lediglich unwesentlicher Zusammenhang zwischen Essenseinnahme und versicherter TÃ¤tigkeit. Bei der Nahrungsaufnahme in einer Kantine als betrieblicher Einrichtung handle es sich nicht ausschlieÃlich um eine eigenwirtschaftliche TÃ¤tigkeit. Im Ãbrigen stÃ¼nden auch Wege zwischen der Betriebskantine bzw. der Essenseinnahme und dem Ort der weiteren betrieblichen TÃ¤tigkeit in enger Beziehung und seien versichert. Bei dem Unfall habe sich auch eine einer betrieblichen Kantine immanente Gefahr realisiert. Es habe sich um eine besondere betriebsbedingte Gefahrenquelle gehandelt, da Arbeitnehmer Ã¼berwiegend in Eile seien und die Essenreste selbst auf einem Tablett vom Essensplatz wegrÃ¤umen mÃ¼ssten. Hier komme es dann zur Verunreinigung des Kantinenbodens. Im Ãbrigen habe auch das Landgericht U. eine Schadensersatzklage der KlÃ¤gerin gegen den Arbeitgeber mit Beschluss an das zustÃ¤ndige Arbeitsgericht verwiesen, da ein Schadensersatzanspruch nur aus einer Verletzung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses oder einer unerlaubten Handlung des Arbeitgebers herzuleiten sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 1998 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur

BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, die Einnahme von Mahlzeiten sei unabhÃ¤ngig von der versicherten TÃ¤tigkeit erforderlich und daher als eigenwirtschaftlich anzusehen. Essen wÃ¤hrend der Arbeit und auf der ArbeitsstÃ¤tte sei unversichert, obwohl es der Erhaltung der Arbeitskraft diene. Ein allgemeines Interesse des Arbeitgebers an der LeistungsfÃ¤higkeit der Arbeitnehmer reiche nicht aus, den erforderlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit herzustellen. Zwar seien Wege auf dem BetriebsgelÃ¤nde zu und von der Kantine versichert, doch beginne bzw. ende der Versicherungsschutz an der AussentÃ¼re der Kantine. Der Aufenthalt in der Kantine selbst sowie Wege innerhalb der Kantine seien unversichert. Nur wenn besondere betriebliche UmstÃ¤nde, etwa eine kÃ¶rperlich stark beanspruchende TÃ¤tigkeit die Essenseinnahme beeinflussten und damit einen engen Kausalzusammenhang zwischen dem Essen und der betrieblichen TÃ¤tigkeit begrÃ¼ndeten, trete die Eigenwirtschaftlichkeit des Essens zurÃ¼ck. Versicherungsschutz bestehe auÃerdem, wenn eine besondere wesentliche Betriebsgefahr auf den Versicherten eingewirkt habe. Der Unfall habe sich noch bei einer eigenwirtschaftlichen TÃ¤tigkeit in der Kantine ereignet und nicht auf dem Weg von der Kantine zum Arbeitsplatz. Die Verunreinigung des Kantinenbodens gehe nicht von der BetriebsstÃ¤tte aus, sondern von der Kantine. Deren Inanspruchnahme sei nicht der betrieblichen und der versicherten TÃ¤tigkeit zuzuordnen, wobei unerheblich sei, ob es sich um eine betriebseigene Kantine handle. Ein durch Rote-Beete-Saft verunreinigter Kantinenboden stelle keine besondere betriebsspezifische Gefahrenquelle dar. Mit einem solchen Risiko sei in der Kantine allgemein zu rechnen. Deswegen erhob die KlÃ¤gerin am 19. Juni 1998 Klage beim Sozialgericht Ulm (SG). Sie wiederholte im Wesentlichen ihr frÃ¼heres Vorbringen und trug ergÃ¤nzend unter anderem vor, die Essenseinnahme in einer Kantine als betrieblicher Einrichtung sei nicht ausschlieÃlich eigenwirtschaftlich und Verunreinigungen des Kantinenbodens einer Werkskantine stellten eine besondere betriebsspezifische Gefahrenquelle dar, die sich bei ihrem Unfall realisiert habe. Der Arbeitgeber sei verpflichtet, dem Arbeitnehmer die gefahrlose Nutzung der zur VerfÃ¼gung gestellten Kantine zu gewÃ¤hrleisten. Auch nach Rechtsprechung und Literatur sei fÃ¼r den Aufenthalt in betriebseigenen Kantinen mit der Einnahme der Ã¼blichen Mahlzeiten im Laufe der Arbeit die Annahme von Versicherungsschutz gerechtfertigt. Sie dienten der Erhaltung der Arbeitskraft. Im Ãbrigen sei auch eine Differenzierung danach, ob sich der Unfall innerhalb oder auÃerhalb der KantinentÃ¼r ereignet habe, nicht nachvollziehbar. Die Kantine habe auch Ã¼berhaupt keine TÃ¼re gehabt. Es habe sich um einen offenen Raum gehandelt, der in den Flur Ã¼bergehe und damit nach der Rechtsprechung um einen versicherten Bereich. Die Beklagte trug vor, die Einnahme von Mahlzeiten sei unabhÃ¤ngig von der versicherten TÃ¤tigkeit erforderlich, auch wenn sie der allgemeinen Erhaltung der Arbeitskraft diene. Es handle sich deshalb um eine eigenwirtschaftliche TÃ¤tigkeit. Das Abstellen eines Tabletts auf einem Essenwagen nach Einnahme der Mahlzeit sei ein ganz normaler Vorgang in einer Kantine. Besondere betriebliche UmstÃ¤nde lÃ¤gen nicht vor. Es habe sich auch nicht um eine gemischte TÃ¤tigkeit gehandelt. Hierzu verwies sie auf Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. Juni 1982 und des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1995. Mit Urteil vom 14. April 2000 wies das SG die Klage ab. Zur BegrÃ¼ndung bezog es sich auf das Urteil des LSG

Nordrhein-Westfalen und gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides. Gegen das am 04. Mai 2000 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 11. Mai 2000 Berufung eingelegt. Sie trÃ¤gt im Wesentlichen vor, auch nach dem Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen bestehe Versicherungsschutz auf Wegen vom Ort der TÃ¤tigkeit zu der Stelle, an der der Einkauf bzw. Verzehr der Lebensmittel erfolge. Die Grenzziehung, mit der Versicherungsschutz ende, nÃ¤mlich das Ã berschreiten der AuÃentÃ¼re der Kantine, stelle keine sachliche Differenzierung dar. Es sei kein sachlicher Grund zu ersehen, wonach einige Zentimeter bzw. nach einer zu ziehenden rÃ¤umlichen Grenze Versicherungsschutz bestehe oder nicht. Sie habe jedenfalls das Essenstablett bereits auf dem Essenwagen abgestellt und sich umgedreht gehabt, um an den Arbeitsplatz zurÃ¼ckzukehren, als sich der Unfall ereignet habe. Im Ã brigen bestehe ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Benutzung der Werkskantine, weswegen die Essenseinnahme in dieser nicht ausschlieÃlich als eigenwirtschaftlich zu klassifizieren sei. Verunreinigungen in der Werkskantine seien der betrieblichen SphÃ¤re zuzuordnen. Bei der Kantine handle es sich um einen offenen Raum, vor dem sich der Kioskbereich befinde, wobei zwei RÃ¤ume nicht mit einer TÃ¼r, sondern je zur HÃ¤lfte des Raumes mit einer Gipswand getrennt seien. Der Raum, in welchem sich die beiden Bereiche befÃ¤nden, sei mit einer SchiebetÃ¼r vom Zugangskorridor getrennt, welche jedoch bei Kantinenbetrieb durchgÃ¤ngig offen sei. Der Bodenbelag vom Eingang bis zur Essensausgabe und TablettrÃ¼ckgabe sei durchgehend mit blauem PVC-Boden gestaltet. Der Kantinenbereich sei nicht eindeutig vom angrenzenden Flur getrennt. Hierzu hat sie Lichtbilder sowie einen Lageplan und eine Skizze mit dem Weg zwischen Kantine und Arbeitsplatz vorgelegt. Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts U. vom 14. April 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 1998 zu verurteilen, den Unfall vom 15. Oktober 1996 als Arbeitsunfall anzuerkennen und die gesetzlichen Leistungen zu gewÃ¤hren. Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Sie trÃ¤gt im Wesentlichen vor, wie aus den vorgelegten Lichtbildern und Skizzen hervorgehe, sei der Kantinenbereich optisch gut trennbar vom angrenzenden Flur. Die SchiebetÃ¼r aus Glas und die vorhandene Bodenleiste stellten eindeutige Abgrenzungskriterien dar. Der Unfall habe sich folglich in der Kantine ereignet. Mit einem durch Saft verunreinigten Boden sei allgemein zu rechnen, auch in Ã¶ffentlichen Restaurants. Es habe sich mithin nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt. Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 144, 151 SGG zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte hat zu Recht die Anerkennung und EntschÃ¤digung des Ereignisses vom 25. Oktober 1996 als Arbeitsunfall abgelehnt. HierÃ¼ber hat der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden. Im vorliegenden Fall sind noch die bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden, da sich

das als Arbeitsunfall geltend gemachte Ereignis bereits vor Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 01. Januar 1997 ereignet hatte, auch soweit nach diesem Zeitpunkt ggf. festzustellende Leistungen geltend gemacht werden (Â§Â§ 212, 214 Abs. 3 SGB VII). Im Ãbrigen ergibt sich fÃ¼r die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, auch durch die ab 01. Januar 1997 geltenden Bestimmungen des SGB VII keine andere Bewertung als nach den zuvor geltenden Bestimmungen der RVO, da die Voraussetzungen fÃ¼r die Bejahung von Versicherungsschutz keine Ãnderung erfahren haben. GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 SGB VII bzw. Â§ 548 Abs. 1 RVO ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter infolge einer dem Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit) bzw. einer der in Â§Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten TÃ¤tigkeiten erleidet. Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen der im inneren Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit stehenden Verrichtung und dem Unfall bestehen. Die zur RVO ergangene Rechtsprechung und dazu erschienene Literatur kann fÃ¼r die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Arbeits- und auch WegeunfÃ¤llen nach den Vorschriften des SGB VII weiter herangezogen werden, soweit nicht die wenigen, hier nicht relevanten, Ãnderungen des materiellen Rechts hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes bei einzelnen Verrichtungen (u.a. Â§ 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 SGB VII) entgegen stehen. FÃ¼r das Vorliegen eines Arbeitsunfalles ist mithin in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist und dass diese TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat. Es muss eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen, der innere bzw. sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln. FÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Beweis ihres Vorliegens erforderlich. Innerhalb der Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalles eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, Ãberlegungen nach dem Zweck des Handelns im Vordergrund (vgl. im Einzelnen BSG, Urteil vom 24. Februar 2000, Az. B 2 U 20/99 R in Soz R 3-2700 Â§ 8 Nr. 2 m.w.N.). GrundsÃ¤tzlich ist die Nahrungsaufnahme dem privaten Bereich und damit nicht der versicherten TÃ¤tigkeit zuzuordnen, da sie unabhÃ¤ngig von einer beruflichen TÃ¤tigkeit erforderlich ist. Nur in AusnahmefÃ¤llen, wenn besondere betriebliche UmstÃ¤nde die Nahrungsaufnahme erforderlich machen oder beeinflussen, kann diese ausnahmsweise auch dem versicherten Bereich zugeordnet werden. Solche UmstÃ¤nde liegen hier nicht vor, da die versicherte TÃ¤tigkeit besondere Hunger- oder DurstgefÃ¼hle nicht verursacht hat. Auch haben keine besonderen UmstÃ¤nde vorgelegen, dass sich die KlÃ¤gerin hÃ¤tte besonders beeilen mÃ¼ssen und es hierdurch zum Unfall gekommen wÃ¤re oder die MÃ¶glichkeit der Essenseinnahme auÃerhalb gerade dieser Kantine durch besondere betriebliche UmstÃ¤nde ausgeschlossen oder besonders behindert gewesen wÃ¤re (vgl. BSG a.a.O.). Solche UmstÃ¤nde sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr hat es sich um einen Fall der normalen und Ã¼blichen Nahrungsaufnahme gehandelt. Auch ist es zur BegrÃ¼ndung des Versicherungsschutzes nicht ausreichend, dass es sich um eine Betriebskantine gehandelt hat oder, ob die Essen der Mitarbeiter bezuschusst wurden. Im Ãbrigen hat auch durch die Unfallursache, die Verunreinigung des Kantinenbodens, keine

besondere betriebliche Gefahr vorgelegen. Entsprechende Verunreinigungen kommen nicht nur in Kantinenbereichen vor, sondern auch in anderen Selbstbedienungsrestaurants, weswegen auch insofern kein Versicherungsschutz begrÃ¼ndet ist. DarÃ¼ber hinaus hat sich die KlÃ¤gerin zum Unfallzeitpunkt auch nicht auf einem versicherten Weg befunden. GrundsÃ¤tzlich sind zwar Wege vom Arbeitsplatz an den Ort der Nahrungsaufnahme versichert, doch endet dieser Versicherungsschutz in der Regel und spÃ¤testens mit dem Betreten der Werkskantine. Es kann dahinstehen, ob dieser Versicherungsschutz bereits mit dem Betreten des KantinengebÃ¤udes geendet hat oder aber erst mit dem Verlassen des Flures und Betreten des Kantinenbereiches, denn jedenfalls ist dieser Kantinenbereich auch vom Flur aus rÃ¤umlich abgegrenzt, was sich aus den vorliegenden Skizzen und Lichtbildern ergibt. Damit hat sich die KlÃ¤gerin zur Zeit des Unfalles auch nicht auf einem versicherten Weg befunden, weswegen es sich bei dem Unfall nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt hat. Der Senat schlieÃt sich aus den vorgenannten GrÃ¼nden der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BSG a.a.O. m.w.N.) an, die einen Versicherungsschutz verneint. Im Ãbrigen begrÃ¼nden auch die weiteren von der KlÃ¤gerin vorgetragenen UmstÃ¤nde keinen Versicherungsschutz. Die Auffassung des Landgerichts bindet den Senat nicht. Da die Beklagte somit zu Recht die Anerkennung eines Arbeitsunfall und dessen EntschÃ¤digung abgelehnt hat, war die Berufung gegen das diese Auffassung bestÃ¤tigende Urteil des SG zurÃ¼ckzuweisen. Hierauf und auf Â§ 193 SGG beruht die Kostenentscheidung. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024